

Der Oberbürgermeister

Trier, den 19.04.1999

Drucksache Nr: 105/99

Betr.: Bebauungsplan BK 22 „Straßenverbindung Aveler Tal - Metternichstraße“
- Erlaß einer Veränderungssperre -

Sachbearbeitende Ämter:

Stadtplanungsamt

Berichterstatter:

Beigeordneter Dietze

Antrag

Der Stadtrat wolle beschließen:

1. Für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplans BK 22 „Straßenverbindung Aveler Tal - Metternichstraße“ wird gem. § 14 i. V. m. § 16 BauGB eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.
2. Es wird bestimmt, daß im Bereich der Veränderungssperre
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Begründung:

In seiner Sitzung am 19.11.1998 hat der Stadtrat für den Bereich der zukünftigen Straßenverbindung Aveler Tal - Metternichstraße (Tabaksmühle) den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans BK 22 gefaßt (Drucksache 283/98). Ziel der Planung ist in erster Linie die Trassensicherung für die im Rahmen des städtischen Verkehrskonzeptes vorgesehene neue Straßenverbindung zwischen Aveler Tal und Metternichstraße durch eine Überbrückung der Bahnanlagen.

Da die Durchführung der Planung durch entgegenstehende Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnte, soll zur Sicherung der Bauleitplanung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschlossen werden, daß Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Der Fachdezernent
Der Fachdezernent
gez. Dietze
gez. Dietze

Der Oberbürgermeister
Der Oberbürgermeister
gez. Schröer
gez. Schröer